



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Künster Architektur u. Stadtplanung
Bismarckstraße 25
72764 Reutlingen

Per E-Mail unter
mail@kuenster.de

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 03.09.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
khu-fm-1193/ 27.07.2020

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Stadt Albstadt Gemarkung Ebingen, Zollernalbkreis
Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Korn“
Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der
öffentlichen Auslegung nach § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Die Zusammenführung mehrerer rechtskräftiger Bebauungspläne kann alle Unklarheiten bedauerlicherweise nicht ausräumen, wird mit Sicherheit aber keine Auswirkungen auf naturschutzfachlich zu beachtende Schutzgüter haben, wenn die geplanten Kompensationsmaßnahmen rasch und vollständig umgesetzt werden.

Der vorgelegte Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung sind nicht zu beanstanden, können aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Ausgleichs- und

- 2 -

Kompensationsmaßnahmen wegen der räumlichen Begrenztheit nur „Feigenblatt“-Charakter haben können. Die Schaffung von neuen Baumstandarten wird begrüßt, es wird gefordert, dass die Bäume bei der Pflanzung großzügig und ausreichend mit Boden, Humus und Bewässerungsmöglichkeit ausgestattet werden, damit Etablierung gesichert ist.

Die zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen für Inanspruchnahme geschützter Biotopflächen sind durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der UNB zu sichern.

Ähnlich verschachtelte und unübersichtliche Planungen sind von ehrenamtlich Tätigen nur schwer zu verstehen und zu bearbeiten.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Siegfried Ostertag, Humboldtstraße 11, 72336 Balingen,
Tel. 07433-22269